Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (§§ 34, 42 SGB XII oder § 6 b BKGG)

Füllen Sie diesen Antrag in Druckbuchstaben aus. Bitte beachten Sie die "Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe" auf der Rückseite.

Antragsteller (Eltern):		
		BIC:
Name, Vorname	Geburtsdatum	IDAN.
Name, Vorname	Geburtsdatum	IBAN:
Anschrift Telefon		
Folgende Leistungen werden laufend bezogen (bitte jeweils eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides beifügen)		
SGB XII AsylbLG Wohngeld Kinderzuschlag keine der genannten Leistungen		
A. Persönliche Daten zur/zum Leistungsberechtigten (Kind)		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Die/Der Leistungsberechtigte besucht ☐ eine allgemein-/berufsbildende Schule ☐ eine Kindertageseinrichtung		
Name, Anschrift der Schule/KiTa-Einrichtung:		
Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:		
für persönlichen Schulbedarf (Bitte bei Einschulung und bei Schülern nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine Bescheinigung der Schule beifügen)		
für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung (Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art und Kosten des Ausflugs vorlegen.)		
für mehrtägige Klassenfahrten (Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Klassenfahrt vorlegen)		
für Schülerbeförderung (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B.)		
für eine ergänzende angemessene Lernförderung (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter C. und reichen Sie die von der Schule ausgefüllte Anlage "Lernförderbedarf" ein.)		
für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter D.)		
zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.) (Soweit bereits bekannt, machen Sie bitte ergänzende Angaben unter E.)		
B. Ergänzende Angaben zur Schülerbefö	rderung	
Für die unter A. genannte Person entstel		g in Höhe von € monatlich.
Für die unter A. genannte Person wird ein Zuschuss von Dritten (z. B. vom Kreis oder Land) zu den Beförderungskosten in Höhe von Euro monatlich gewährt.		
Fügen Sie bitte jeweils entsprechende Nachweise bei (z. B. Bescheid/Rechnung/Quittung).		
C. Ergänzende Angaben zur Lernförderung		
Es werden Leistungen durch das zuständige Kinder- und Jugendhilfe erbracht (§ 35a Ach		
D. Ergänzende Angaben zum Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung		
☐ Die unter A. genannte Person nimmt regelmäßig in der Schule am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.		
☐ Die unter A. genannte Person besucht im Zeitraum von bis eine		
Kindertageseinrichtung und nimmt im Monat durchschnittlich an Tagen am gemeinschaftlichen		
Mittagessen teil.		
Bitte fügen sie einen Nachweis über die täglichen Kosten bei.		
E. Ergänzende Angaben zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben		
Die unter A. genannte Person nimmt im Zeit	raum vom	bis an folgender
Aktivität teil:		
Die Kosten hierfür betragen Euro ☐ im Monat ☐ im Quartal ☐ im Halbjahr ☐ im Jahr.		
Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten bei. Aktivität/Vereinsmitgliedschaft, Name und Anschrift des Leistungsanbieters/ Vereins		
Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind. Die umseitigen Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.		
Ort/Datum Unterschrift Antragstellerin/Ant		um Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des/

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen zur Bildung und Teilhabe können für Schüler*innen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff "Kindertageseinrichtung" sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt E) können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Bitte beachten Sie, dass die Leistungsbewilligung gem. § 6 b BKGG i.V.m. § 28 SGB II abhängig vom Bewilligungszeitraum des Wohngeldes bzw. des Kinderzuschlags ist.

Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. Für jede Person ist ein eigener Antrag zu stellen.

Schulbedarf

Für persönlichen Schulbedarf kann jeweils zum Beginn des Schuljahres (01.08.) ein Betrag von 103,00 € und zum Beginn des 2. Schulhalbjahres (01.02.) ein Betrag von 51,50 € gewährt werden. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien. Bei Einschulung und ab dem 15. Lebensjahr ist zur Leistungsgewährung jeweils eine Schulbescheinigung vorzulegen.

Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten der Schule/Kindertageseinrichtung

Auf Antrag können die Kosten für alle eintägigen Ausflüge oder mehrtägigen Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, sowie entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen bis zum Ende des Bewilligungszeitraums übernommen werden. Aufwendungen im Sinne dieser Leistungen sind nur diejenigen, die von der Schule/Kindertageseinrichtung selbst unmittelbar veranlasst sind. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Ausflüge sind davon nicht erfasst und können nicht erstattet werden. Eine entsprechende Bestätigung der Schule/Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Fahrt ist vorzulegen.

Schülerbeförderung

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden notwendigen Beförderungskosten, soweit die Schülerin/der Schüler auf Beförderung angewiesen ist und die Schülerbeförderung nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert wird.

Notwendige Beförderungskosten sind Kosten, die auf dem Weg von der Wohnung zur nächstgelegenen, entsprechenden, öffentlichen Schule entstehen. Prinzipiell gilt als Voraussetzung hierfür eine Mindestentfernung von 3 km, die sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule bemisst.

Die notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung werden grundsätzlich nach Vorlage der Originalfahrkarte direkt an den Berechtigten erstattet. Die Fahrkarte sollte daher regelmäßig im Original zur Erstattung vorgelegt werden.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Bei Schülerinnen und Schüler wird eine das schulische Angebot ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII).

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung bezieht sich auf das wesentliche Lernziel, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergibt. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus. Ein ausreichendes Leistungsniveau bedeutet das Erreichen des jeweiligen Schulabschlusses in der Abschlussklasse.

Verbesserungen zum Erreichen besserer Schulnoten bzw. besseren Schulartempfehlungen stellen keinen Grund für Lernförderung dar. Die unmittelbaren schulischen Angebote (wie z.B. Förderkurse) haben in jedem Fall Vorrang.

Bitte fügen Sie dem Antrag den vom Klassen-/Fachlehrer ausgefüllten Vordruck "Lernförderung" sowie das letzte Schulzeugnis bei. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltungen (z. B. gesundheitliche Gründe) erfolgt.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

- 1. Schülerinnen und Schüler
- 2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Die Anerkennung des Mehrbedarfs setzt voraus, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird und die Kosten hierfür nicht bereits durch Dritte gedeckt wurden. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass die Schülerin/der Schüler regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt und lassen Sie uns einen Kostennachweis des Leistungsanbieters zukommen. Die Angaben zu den Kosten und der durchschnittlichen Inanspruchnahme sind erforderlich, um den Bedarf korrekt zu ermitteln.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Bei Leistungsberechtigten bis zum 18. Lebensjahr wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemein-schaft in Höhe von insgesamt 15,00 € monatlich berücksichtigt für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- die Teilnahme an Freizeiten.

Soweit Aktivitäten bereits ausgeübt werden oder geplant sind, machen Sie bitte entsprechende Angaben. Als Nachweis kann eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedschaftsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Kosten dienen.